

LANDRATSAMT DONAU-RIES

PFLEGSTRASSE 2
86609 DONAUWÖRTH
TELEFON (0906) 74-0



LANDRATSAMT DONAU-RIES - 86607 DONAUWÖRTH

Gegen Postzustellungsurkunde

Eheleute

Bernhild und Hermann Strehle

Reichertweiler 1

86609 Donauwörth

Besuchszeiten Montag mit Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr,
Donnerstag auch von 14.00 bis 17.00 Uhr,
**Um Terminvereinbarung, auch außerhalb der vor-
stehenden Öffnungszeiten, wird gebeten.**

Bearbeiter: Herr Kupies
Zimmernummer 264 (Haus C)
Durchwahl (09 06) 74-184
Telefax (09 06) 74-289
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Donauwörth, 29.09.2008

Gesch.-Nr. (Bitte bei Antwort ang.)

411.9 - U; Az.: 824 – 9/0

Vollzug des Immissionsschutzrechts sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Halten von Zuchtschweinen durch Neubau eines Laufstalles (Nr. 11) für Gruppenhaltung von Zuchtschweinen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2399 Gmkg. Wörnitzstein,
- Nutzungsänderung der Mistplattenüberdachung als Abferkelstall (Stall 10) auf dem Grundst. Nr. 2387,
- Änderung der Belegungsdichte in den vorhandenen Zuchtschweinställen sowie
- die Errichtung einer Eigenverbrauchstankstelle

in der Gmkg. Wörnitzstein durch Bernhild und Hermann Strehle, Reichertweiler 1, 86609 Donauwörth-Wörnitzstein

Sehr geehrte Frau Strehle, sehr geehrter Herr Strehle,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grund Ihres Antrages vom 26.07.2006 in der vorbezeichneten Angelegenheit folgenden

BESCHIED:

- I. Den Eheleuten Bernhild und Hermann Strehle, 86609 Donauwörth, Reichertweiler 1 wird die Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl I S. 3830) i.V.m. § 1 und 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl I S. 504) und Ziffer 7.1 h Spalte 1 des Anhanges der 4. BlmSchV zur Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2399 bzw. 2387 in der Gemarkung Wörnitzstein nach Maßgabe der eingereichten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom 29.09.2008 versehenen Antragsunterlagen unter den in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Auflagen erteilt.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth	Kto.	190 003 400	BLZ 722 501 60
Raiba-Voba Donauwörth eG	Kto.	3 070 000	BLZ 722 901 00
Sparkasse Nördlingen	Kto.	101 220	BLZ 722 500 00
Raiba-Voba Ries eG	Kto.	2 410 702	BLZ 720 693 29

II. 1. Die von dieser Genehmigung erfasste Maßnahme beschreibt sich wie folgt:

Die Eheleute Bernhild und Hermann Strehle betreiben seit ca. 1963 ein landwirtschaftliches Anwesen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2387 in der Gemarkung Wörnitzstein

Mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth Nr.: SG 41-U vom 03.10.1985 wurden für die Hofstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2387 in 9 Ställen 2414 Tierplätze (Sauen- und Abferkelbuchten) genehmigt. Seit 1999 befinden sich insgesamt 10 Ställe auf dem Betriebsgelände, in denen 2938 Tierplätze (= Plätze für Sauen und Abferkelbuchten) gehalten werden.

Mit dieser Genehmigung werden insgesamt 3050 Tierplätze (Zuchtsauen- und Abferkelplätze) für beide Anlagenteile (Fl.-Nr. 2387 und Fl.-Nr. 2399) in den Ställen 1-11 immissionsschutzrechtlich genehmigt. In diesen Ställen werden zudem rd. 5000 Babyferkel und rd. 3780 Aufzuchtferkel gehalten.

Durch die Maßnahmen wird u.a. die Umsetzung einer neuen EU-Richtlinie nämlich die Schweinehaltungs-Richtlinie tangiert. Mit seiner Entscheidung über die Schweinehaltungs-Richtlinie hat der EU-Agrarrat eine Reihe von Verbesserungen der Haltungsbedingungen für Schweine beschlossen, u. a. die Gruppenhaltung von Sauen, das Verbot der Anbindehaltung sowie die Festlegung von Mindestflächen für Sauen. Die Umsetzung verlangt einen höheren Flächenbedarf. Infolgedessen muss der Zuchtsauenbestand in den bestehenden Stallungen verringert werden. Diese Bestandsreduzierung soll durch den Neubau eines Laufstalles, Stall 11 (31 x 124 m) für Zuchtsauen und einem Bereich zur Aufzucht von Ferkeln bis zu einem Verkaufsgewicht von 25 kg kompensiert werden. Das Vorhaben soll die Verbindung einer teilweisen Umwandlung von bestehenden Zuchtsauenställen in Abferkelabteile mit der Schaffung eines zusätzlichen Bereiches für die Aufzucht von Babyferkeln in den bestehenden Stallungen gewährleisten.

Gleichzeitig wird die Nutzungsänderung der Mistplattenüberdachung in einen Abferkelstall, 23,5 m x 30,10 m, Erdgeschoß und 1. Obergeschoß, Stall 10, genehmigt.

Zwischen dem neuen Stall 11, der nordwestlich der Ortsverbindungsstraße errichtet wird und dem Betriebsgelände wird ein unterirdischer Verbindungsgang (Breite 3,5 m, Höhe 2,6 m) errichtet. Am Standort des neuen Stalles wird eine Diesel-Eigenverbrauchstankstelle (50 m³) errichtet.

Der Genehmigungsantrag umfasst auch die Änderung der Belegungsdichte und die Umwandlung von Zuchtsauenställen in Abferkelabteile in den vorhandenen Ställen.

Der Reichertsweilerhof befindet sich im Außenbereich. Die nächstgelegenen Bauungen sind im Südwesten Oppertshofen in einem Abstand von ca. 1 km und im Norden der Schwarzenbergerhof in einem Abstand von mehr als 1 km. Die Ortsrandbebauung von Oppertshofen ist nach dem Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die übrigen umliegenden Ortschaften sind im Südwesten Brachstadt, im Nordosten Wörnitzstein, Huttenbach und Dittelspoint und im Südosten Abtsholzerhof; die Entfernungen betragen mehr als 1 km. Am Reichertsweiler selbst befinden sich betriebseigene Wohnhäuser.

Futteraufnahme und Lagerung

Verfüttert wird Trockenfutter in Form von fertig angeliefertem Mischfutter. Fertigfutter wird nicht verabreicht. Die Futterlagerung erfolgt in folgenden Silos:

Stall-Nr. [-]	Tierhaltung [-]	Anzahl Misch- futtersilos [Stk.]	Fassungsvermögen (m ³)
1	Babyferkel	2	1 x 24 ³ , 1 x 10,2 m ³
2	Abferkelbereich	2	2 x 10,2 m ³
3	Jungsauenbereich	2	2 x 17,4 m ³
4	Babyferkel	1	25 m ³
5	Zuchtsauenbereich	1	17,4 m ³
6	Zuchtsauenbereich	2	1 x 10,2 ³ , 1 x 14,5 m ³
7	Zuchtsauenbereich	2	1 x 23 m ³ , 1 x 14,5 m ³
8	Zuchtsauenbereich/Abferkelbereich	1	1 x 10,2 m ³
9	Abferkelbereich	3	3 x 10,2 m ³
10	Abferkelbereich	2	2 x 10,2 m ³
11	Zuchtsauen-/Ferkelaufzuchtbereich	4	4 x 23,4 m ³

Die Befüllung der Silos erfolgt pneumatisch im geschlossenen System. Rohröffnungen werden bei der Silobefüllung mit Staubsäcken bestückt. Der Standort der einzelnen Mischfuttersilos befindet sich bei den jeweiligen Ställen.

Tierhaltung

Leere Sauen werden im Duldungsstadium künstlich besamt. Nach einer Verweildauer von ca. 25 Tagen erfolgt mittels Scanner ein Trächtigkeitstest. Die als tragend diagnostizierten Sauen kommen in die Warteställe. In ca. 105 bis 110 Trächtigkeitstagen werden die hochtragenden Sauen in die Abferkelställe eingestallt. Nach dem Abferkeln mit einer Säugezeit von mind. 21 Tagen, i.d.R. 28 Tagen an den Muttersauen werden die Sauen erneut dem Besamungsbereich zugeführt; der neue Umtrieb beginnt. Die abgesetzten Ferkel gelangen zunächst in die Babyställe und werden danach mit einem Gewicht von 10 bis 12 kg in die Ferkelaufzuchtställe abgegeben und bis zu einem Verkaufsgewicht von 25 kg, max. 30 kg gefüttert und danach verkauft. Jungsauen werden zugekauft. Eine Schweinemast wird am Standort nicht betrieben. Nicht mehr zur Zucht taugliche Altsauen werden zur Schlachtung verkauft.

Folgende Tierplätze sind in den einzelnen Ställen vorhanden:

Stall-Nr. [-]	Tierart/-haltung [-]	Aufstallung [-]	Tierzahl [Stk.]	Art der Aufstallung [-]
1	Babyferkel	strohlos	ca. 3.000	Gruppenhaltung
2	Abferkelbereich	strohlos	112	Abferkelbuchten
3	Jungsauenbereich	strohlos	178	Gruppenhaltung
3	Jungsauenbereich	strohlos	274	Einzelstände m. Auslauf
4	Babyferkel	strohlos	ca. 2.000	Gruppenhaltung
5	Zuchtsauenbereich	strohlos	336	Gruppenhaltung
6	Zuchtsauenbereich	strohlos	134	Einzelstände m. Auslauf
7	Zuchtsauenbereich	strohlos	231	Gruppenhaltung
7	Abferkelbereich	strohlos	120	Abferkelbuchten
8	Zuchtsauenbereich	strohlos	165	Einzelstände m. Auslauf
8	Abferkelbereich	strohlos	92	Abferkelbuchten
9	Abferkelbereich	strohlos	144	Abferkelbuchten
10	Abferkelbereich	strohlos	224	Abferkelbuchten
11	Zuchtsauenbereich	strohlos	1.040	Gruppenhaltung
11	Ferkelaufzuchtbereich	strohlos	3.780	Gruppenhaltung

Güllelagerung

Alle Tiere des Reichertsweilerhofes werden strohlos gehalten.

Folgende Güllelagerstätten sind vorhanden:

Güllelagerstätte [-]	Fassungsvermögen [m ³]	Ausführung [-]
I	2.280	oberirdisch, Betonabdeckung
II	44	unterirdisch, Betonabdeckung
III	1.858	oberirdisch, Betonabdeckung
IV	1.858	oberirdisch, Betonabdeckung
V (Reservebehälter)	1.005	oberirdisch, Strohhäckselabdeckung während der Zeit der Güllelagerung
VI	44	oberirdisch, Planenabdeckung
VII	62	oberirdisch, Planenabdeckung
VIII (Stau-Schwemmkanäle im Stallneubau mit Entleerung in Pumpensumpf)	5.400	unterirdisch

Für die im Stall 11 anfallende Gülle soll kein besonderer Güllebehälter errichtet werden. Die Güllelagerung erfolgt in einem Flüssigmistsystem, bei dem die Gülle in Staub-Schwemmkanälen bis zu einer Höhe von 1,5 m angestaut und danach durch Öffnen eines Schiebers, der als Geruchsverschluss dient, über ein Rohr in einem an der Westseite des Stalles 11 geplanten Pumpensumpf geschwemmt wird. Der Pumpensumpf wird unterirdisch errichtet und mit einer Betonabdeckung versehen. Aus dem Pumpensumpf wird die Gülle mittels einer Güllepumpe über eine unterirdische Rohrleitung zu den vorhandenen Güllelagerstätten gepumpt.

Die anfallende Gülle wird per Lkw zu dem jeweiligen Feldrand transportiert und von dort aus immer bodennah über Schleppschauchverteiler ausgebracht. Für die Gülleausbringung steht lt. Anbaustatistik 2006 eine durch den Betrieb bewirtschaftete Fläche von 364,31 ha zur Verfügung. Hinzu kommen noch durch Gülleabnahmeverträge gesicherte Flächen von 99 ha, so dass insgesamt rund 463 ha zur Verfügung stehen.

2. Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zu Grunde:
Antrag gem. § 16 BImSchG vom 26.07.2006 mit Ergänzungen

Inhaltsverzeichnis:

1. Bauantrag, Allgemeine Angaben mit Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung
2. Standort und Umgebung der Anlage
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Baupläne zu Stall 11 mit Abweichung vom Einbau einer Brandwand, Brandschutznachweis, Baukosten, Baubeschreibung etc.
 - Baupläne zu Stall 10 (Nutzungsänderung), Baukosten,
 - Baupläne – Verbindungsweg zu Stall 11 mit Baubeschreibung etc.
 - Pläne – Tankstelle mit Bauartzulassung des Leckanzeigegerätes, etc.
 - Planunterlagen für vorhandene Ställe, Grundrisse, Schnitte, Ansichten
4. Gehandhabte Stoffe
5. Unterlagen zur Luftreinhaltung – Volumenströme, Maßnahmen zur Luftreinhaltung
6. Unterlagen zu Lärm- und Erschütterungen, Lichteinwirkungen
7. Anlagensicherheit, Angaben zum Sicherheitskonzept, Arbeitsschutz
8. Unterlagen - Abfälle
9. Wärmenutzung, Energienutzung
10. Unterlagen zur Umweltverträglichkeit
11. Angaben - Betriebseinstellung
12. Arbeitsschutz
13. Unterlagen – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.
14. Unterlagen über Ausgleichsmaßnahmen für die vorgenommenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

III. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

A) Anlagenkenn- und Betriebsdaten

- 1) Am Standort Reichertsweiler dürfen maximal folgende Tierzahlen gehalten werden:

Stall-Nr. [-]	Tierart/-haltung [-]	Tierzahl [Stk.]	Art der Aufstallung [-]
1	Babyferkel	3.000	Gruppenhaltung
2	Abferkelbereich	112	Abferkelbuchten
3	Jungsauenbereich	178	Gruppenhaltung
3	Jungsauenbereich	274	Einzelstände m. Auslauf
4	Babyferkel	2.000	Gruppenhaltung
5	Zuchtsauenbereich	336	Gruppenhaltung
6	Zuchtsauenbereich	134	Einzelstände m. Auslauf
7	Zuchtsauenbereich	231	Gruppenhaltung
7	Abferkelbereich	120	Abferkelbuchten
8	Zuchtsauenbereich	165	Einzelstände m. Auslauf
8	Abferkelbereich	92	Abferkelbuchten
9	Abferkelbereich	144	Abferkelbuchten
10	Abferkelbereich	224	Abferkelbuchten
11	Zuchtsauenbereich	1.040	Gruppenhaltung
11	Ferkelaufzuchtbereich	3.780	Gruppenhaltung

- 2) insgesamt: 5.000 Babyferkel 10 – 12 kg
3.780 Ferkelaufzucht max. 30 kg
3.050 Zuchtsauen

B) Auflagen des Tierschutzes

- 3) Entsprechend der vorgesehenen Betriebsgröße sind die Auflagen gemäß Anlagen 1, 2 und 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung einzuhalten.
- 4) Im Stall ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

- 5) Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 6) Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

Hinweis: Die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) und die Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) liegt diesem Bescheid als Anlage bei.

Hieraus ist insbesondere zu beachten:

- Eine befestigte (desinfizierbare) Fläche im Bereich der Laderampe ist einzu-richten (siehe: Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 SchHaltHygV)
- Es ist eine Einfriedung zu errichten, die alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfasst, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen. (siehe: Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 SchHaltHygV)
- Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwer-tungsanlage in einem gekühlten Raum zwischenzulagern. (vgl.: Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 SchHaltHygV)

C) Auflagen zur Luftreinhaltung

- 7) Die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 8) Die Ställe sind mit einer Unterdruck-Lüftungsanlage auszurüsten, die den Anforderungen der DIN 18 910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ ge-nügt.
- 9) Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf bei der größten Sommerluftrate 7 m/s und bei der kleinsten Luftrate 3 m/s nicht unterschreiten. Die Tempera-turdifferenz zwischen dem Stallinnern und der Außenluft muss kleiner gleich 2,5 K betragen. Bei Unterdrucksystemen muss der Unterdruck im Stall größer als 5 Pa – gemessen in 2 m Entfernung von der Abluftentnah-mestelle – sein.
- 10) Die Abluftentnahmestellen dürfen nicht tiefer als 0,5 m über dem Boden angeordnet sein. Die Zuluft ist über Zuluftelemente in den Stall zu leiten. Die Abluftentnahmestellen dürfen nicht tiefer als 0,50 m über dem Boden angeordnet sein.
- 11) Die Abluft ist über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströ-mung abzuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren an-gebracht werden. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Abluftmündungen den First des Daches 20° bei:

Stall 10 um mind. 3 m überragen und somit eine Höhe von rund 12,5 m

Stall 11 um mind. 4,5 m überragen und somit eine Höhe von 11,8 m

über Erdgleiche aufweisen.

Die Abluft der bestehenden Ställe 1 – 9 ist über die vorhandenen Kamine abzuleiten.

- 12) Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außenliegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 13) Die Lagerung von Flüssigmist hat in geschlossenen Behältern zu erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad, bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mind. 80 v. H. der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreichen.

Das Einleiten von Flüssigmist in die Güllehochbehälter muss unter der Flüssigkeitsoberfläche erfolgen.

Der Güllebehälter V ist als Reservebehälter zu nutzen. Sofern dieser Behälter ausnahmsweise zur Güllelagerung genutzt wird, ist als Abdeckung eine Strohhäckseldecke aufzubringen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass mind. 7 kg/m² Strohhäcksel gleichmäßig auf der Gülleoberfläche verteilt wird und so eine Schichtdicke von mind. 15 cm erreicht wird. Die Wirksamkeit der Strohhäckseldecke ist durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.

Über die Nutzungszeiten des Reservebehälters zur Güllelagerung sind Aufzeichnungen zu führen.

- 14) Spaltenböden sind gemäß DIN 18 908 - Fußböden für Stallanlagen - anzulegen.
- 15) Bei pneumatischer Beschickung der Futterlager sind staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie über Staubfilter zu führen. Hierbei darf die Staubemission 20 mg/m³ Abluft nicht überschreiten.
- 16) Die Ausbringung der tierischen Exkremente ist nach Möglichkeit bei günstigen Witterungsbedingungen durchzuführen, d.h. Flüssigmist, Jauche und Festmist sind bei kühler Witterung und bei Windverhältnissen, die eine Immissionsbelastung von Wohnsiedlungen ausschließen, auszubringen und sofort einzuarbeiten (möglichst noch am gleichen Tag). Bei der Ausbringung sind die Anforderungen der Düngeverordnung zu beachten.

Für den unter Ziffer II 1.2 beschriebenen Tierbestand errechnet sich ein Flächenbedarf von 425 ha LF zur Gülleausbringung. Diese Fläche ist - gegebenenfalls durch Gülleabnahmeverträge – sicherzustellen.

Verdorbenes und nicht mehr verwendbares Futter ist gemeinsam mit den tierischen Exkrementen zu verwerten.

D) Auflagen zum Lärmschutz

- 17) Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26 Seite 503) zu beachten.
- 18) Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Ventilatoren usw. ist dem Stand der Technik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch schalldämmende Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapselung, Einsatz von Schalldämpfern etc. sicherzustellen.

E) Auflagen zur Abfallwirtschaft

- 19) Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Auflagen der bisherigen Bescheide gelten weiter, soweit hier nicht anderes festgelegt ist.

F) Auflagen des Grund- und Gewässerschutzes

Neuer Laufstall, Nutzungsänderung Mistplattenüberdachung auf Abferkeleinheit:

- 20) Die Güllekanäle, der Pumpensumpf und die Vorgrube einschließlich der zugehörigen Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein.
- 21) Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder oder die Fugenbleche zu erbringen.
- 22) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Ausgabe 7/01) und die DIN 11622 (Gärsaftsilos und Güllebehälter).
- 23) Die Güllekanäle, der Pumpensumpf und die Vorgrube sowie die Stallböden sind nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen starken chemischen Angriff) zu bemessen und auszuführen. Hinsichtlich der Rissbreitenbeschränkung ist die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 einzuhalten.
- 24) Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse an den Güllekanälen/-behältern sind dauerhaft, dicht, beständig und flexibel (gelenkige Rohranschlüsse) auszuführen.
- 25) Einbetonierte Schalungsabstandshalter (Kunststoffröhrchen etc.) sind durch ein bauartrechtlich geprüftes wasserundurchlässiges Abdichtungssystem (z. B. „Fa. Reuß/Wuppertal, Dridu/M-Bed-System“) dicht zu verschließen. Das Prüfzeugnis des gewählten Abdichtungssystems ist dem Landratsamt Donau-Ries, FB 42, vorzulegen (Hinweis: Abdichtungssysteme mit Vergussmörtel sind gegenüber geklebten Betonkegeln und Betonstopfen zu bevorzugen, da hierbei der gesamte Hohlraum des Schalungsabstandshalters verfüllt wird).

- 26) Für die Güllekanäle, den Pumpensumpf und die Vorgrube sind Kontroll-drainagen für die Fuge Bodenplatte / Wand gemäß VAWS, Anhang 5, Nr. 4.1 einzubauen:
Die Stahlbetonplatte ist hierzu allseitig über die Außenkante der Seitenwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Raum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Die Kontrollstandrohre (d > 20 cm) sind zwecks Entnahme von Proben mit einem Sumpf zu versehen. Die Kontrollstandrohre sind in einem Abstand von max. 30 Meter einzubauen.
- 27) Alle Pumpen und Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.
- 28) Der Gülle-Abfüllplatz muss mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein, die in einen Güllebehälter oder in die Vorgrube entwässert.
- 29) Vor Inbetriebnahme sind die Güllekanäle, der Pumpensumpf, die Vorgrube und Rohrleitungen bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu überprüfen:
- Güllebehälter, Pumpensumpf, Vorgrube:
Mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser im freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Bauwerk (Das Bauwerk gilt als dicht, wenn über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten)

Rohrleitungen:

- Freispiegelleitungen: Druckprüfung, Druckhöhe 0.5 bar, 15 Minuten lang, gemäß DIN EN 1610.
- Druckleitungen: Druckprüfung gemäß DIN EN 805 i. V. mit DIN 4279 Teil 1-10

Über den Verlauf der Dichtheitsprüfung ist ein Prüfprotokoll (siehe Anlage) zu führen und vom Prüfer unterschrieben dem Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, vorzulegen.

Als Prüfer werden die ausführende Firma oder Fachbetriebe nach § 19 I WHG, Sachverständige nach § 18 VAWS sowie im Bauhandwerk tätige Personen (Bauingenieur, Bautechniker, Maurermeister, Schachtmeister) anerkannt.

Baubeginn und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung sind dem Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen.

Diesel-Eigenverbrauchstankstelle (50 m³):

- 30) Innerhalb des Befüll-/Abfüllplatzes muss der Boden so beschaffen sein, dass auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können und nicht in ein oberirdisches Gewässer, in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können.
- 31) Für die Anlage besteht Fachbetriebspflicht nach § 21 VAWS. Mit sämtlichen Arbeiten sind zugelassene Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beauftragen.

- 32) Die Befüll-/Abfüllfläche (§ 2 Nr. 20 VAwS) der Tankstelle ist gemäß Nr. 4.1.5 des Anhanges 4 der VAwS auszuführen.
- 33) Bei der Abdichtung von Dehnfugen sind nur geeignete und beständige Materialien zu verwenden.
- 34) Die Entwässerung des Befüll-/Abfüllplatzes ist unter Zwischenschaltung eines Leichtflüssigkeitsabscheiders mit selbsttätigem Verschluss an eine dichte Sammelgrube anzuschließen. Von dort darf das gesammelte Niederschlagswasser nur dann in die Güllegrube abgepumpt werden, wenn bei augenscheinlicher Überprüfung keine Verunreinigungen festgestellt werden. Bei der Entsorgung von verunreinigtem Niederschlagswasser sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 35) Der geplante Leichtstoffabscheider NG 3 ist gemäß DIN EN 858-2 i. V. mit DIN 1999-100 einzubauen und zu betreiben.
- 36) Die Rohrleitung zwischen dem Bodenablauf der Entwässerungsfläche und dem Leichtstoffabscheider ist druckprüfbar und dicht auszuführen.
- 37) Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist **monatlich** durch einen Sachkundigen gemäß DIN 1999-100 Nr. 14.3 zu kontrollieren.
- 38) Die Abscheideranlage ist **halbjährlich** durch einen Sachkundigen gemäß DIN 1999-100 Nr. 14.4 zu warten.
- 39) Abscheideranlagen sind spätestens bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge entsprechend 4/5 der Speichermenge, Schlammfänge bei der Füllung des halben Schlammfanginhaltes zu entleeren. Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.
- 40) Vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens **5 Jahren** ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen gemäß DIN 1999-100 Nr. 14.6 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihren sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Hierbei ist gemäß DIN 1999-100 Nr. 15.1 auch die Dichtheit der Anlage zu prüfen.
- 41) In einem Betriebstagebuch sind Zeitpunkt und Ergebnis der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren.
- 42) Die Betriebsrohrleitungen der Tankstelle müssen Nr. 1 Anhang 1 VAwS entsprechen.
- 43) Unterirdische Lagerbehälter müssen über eine automatische Leckanzeige verfügen.
- 44) Domschächte von Tankanlagen sind gemäß Nr. 4.3 des Anhanges 4 der VAwS auszuführen.
- 45) Der geplante Fernbefüllschacht ist gemäß Nr. 4.4 des Anhanges 4 der VAwS auszuführen.
- 46) Die Tankanlage muss mit zugelassenem Leckschutzsystem und Überfüllsicherung ausgerüstet sein. Für den Tank und die Sicherheitseinrichtungen müssen Prüfzeichen, Bauartzulassungen oder Ü-Zeichen gemäß Art 25 BayBO erteilt sein. DIN-Normen bzw. Prüfzeichen müssen auf Typenschildern am Tank erkennbar sein.

- 47) Zapfventile von Zapfanlagen müssen selbsttätig schließend sein. Zapfsäulen sind nach Nr. 4.2 des Anhanges 4 der VAwS auszuführen.
- 48) Für die Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge ist ein Rückhaltevolumen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die an einer Zapfstelle in drei Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann (Regelzapfventil 50 l/min; Hochleistungszapfventil 150 l/min).
- 49) Die Befüllung der Tanks muss so erfolgen, dass evtl. ausgelaufene Flüssigkeiten von der Befüllfläche der Tankstelle aufgenommen werden können. Hierzu muss der Armaturenbereich des Tankwagens mindestens 2,50 m innerhalb der Befüll-/Abfüllfläche sein.
- 50) Abhängig vom Tankwagen zum Befüllen der Tanks gelten folgende Mindestanforderungen an das Rückhaltevolumen des Abfüllplatzes:
 - 500 l bei Abfüllschlauchsicherung (ASS)
 - 900 l bei Not-Aus-Taste (ANA)
 - 3.600 l ohne ASS und ANA
 Der größte Wert ist maßgebend.
- 51) Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einem Sachverständigen gemäß § 18 VAwS geprüft worden ist und der Sachverständige eine Bescheinigung ausgestellt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Hinweis für den Bauherren zur Niederschlagswasserbeseitigung:

Die geplante Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser aus den Dachflächen (neuer Stall: ca. 4.000 m²) in einen Vorflutgraben fällt nicht unter die erlaubnisfreien Benutzungen gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers ist deshalb ein eigenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Entsprechend der TREN OG ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer nur dann genehmigungsfähig, sofern eine Versickerung nicht möglich ist.

Auch für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein eigenes wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich.

Die erforderlichen Antragsunterlagen bitten wir mit der für das Verfahren zuständigen Großen Kreisstadt Donauwörth abzustimmen.

G) Auflagen des Arbeitsschutzes:

- 52) Verkehrswege von Personen und Fahrzeugen sind zu trennen. Jeder Arbeitsraum benötigt zwei voneinander unabhängige Fluchtwege.
- 53) Das übliche Rettungsmaterial für Güllegruben ist bereitzustellen (Leiter, Rettungshaube, 2 Seile), nötigenfalls auch an mehreren Orten, falls die Güllegruben räumlich weit voneinander getrennt sind.

Hinweis:

Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung H6 "Organische Staube", vor allem bei bereits bestehenden Atemwegserkrankungen wird empfohlen, da sich die Arbeitnehmer in Schweinezuchtbetrieben erfahrungsgema lange Zeit im Stall aufhalten und nach Beobachtung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben die Gefahr, allergische Atemwegserkrankungen auszubilden, besteht.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bittet um Beachtung ihrer Vorschriften und der Arbeitsschutzvorschriften.

H) Auflagen aus dem Naturschutz

- 54) Die Straucher der Liste (Antragsunterlagen sind in einer Mindestqualitat 60 – 100 cm hoch, die Baume 200 – 250 cm hoch zu pflanzen.
- 55) stlich des Stalles (Giebelseite) sind Geholzpflanzungen vorzusehen.
- 56) Im Bereich der „Hecke“ sind zusatzlich 10 Baume anzubringen.
- 57) Die Obstbaume der Ausgleichsflache sind als Hochstamm ab 7 cm Stammumfang zu pflanzen.
- 58) Fur die ausstehende Bepflanzung und die Herstellung der Ausgleichsmanahme sowie die Sicherung der Pflegemanahmen ist dem Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehorde – eine Sicherheitsleistung in Hohe von 5.000 € zu erbringen. Diese muss durch eine deutsche Bank gesichert sein. Nach auflagengemaer Herstellung der Pflanz- und Ausgleichsmanahmen erhalt der Bauherr diese zuruck.

I) Auflagen des Baurechts

- 59) Fur die Baumanahmen Stall 10 und 11 ist vor Baubeginn eine Bescheinigung eines Prufersachverstandigen uber die Standsicherheit vorzulegen.
- 60) Fur die Baumanahmen Stall 10 und 11 ist ein Brandschutznachweis von einem geeigneten, bauvorlageberechtigten Brandschutzplaner dem Landratsamt zu ubermitteln.

J Weitergeltung bestehender Auflagen und Bedingungen:

Die in der Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 09.10.1985 Nr. SG 41-U, gem. § 15 BImSchG (Änderungsgenehmigung) vom 31.07.1986 Nr. SG 41-U sowie § 17 BImSchG (Anordnung) vom 26.06.2000 Nr. SG 50.1-U; Az.: 824-9/0 genannten Auflagen gelten voll inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch vorstehende Auflagen geändert oder ersetzt werden.

IV. Für die Abweichung bezüglich des Einbaus von Brandwänden in Stall 11 (gem. Art. 28 (2) 3 BayBO) wird eine Ausnahme gem. Art. 70 Abs. 1 BayBO zugelassen. Ein Einbau von Brandwänden ist nicht erforderlich.

V. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 36 Monaten nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit der Errichtung begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben

worden ist.

VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **17.980,47 €** festgesetzt. Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich derzeit auf **9.663,61 €**

Gründe:

I.

Die Eheleute Strehle, 86609 Donauwörth-Wörnitzstein, Reichertsweiler 1 haben unter Beigabe von entsprechenden Unterlagen am 26.07.2006 beim Landratsamt Donau-Ries die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Änderung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen durch den Neubau eines Laufstalles für Gruppenhaltung von Zuchtschweinen, die Nutzungsänderung der Mistplattenüberdachung als Abferkelstall, die Änderung der Belegungsdichte in den vorhandenen Zuchtschweinställen sowie die Errichtung einer betriebsinternen Eigenverbrauchstankstelle auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2399 bzw. 2.387 in der Gemarkung Wörnitzstein beantragt.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl S. 500) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544) örtlich zuständig.

II.

Für die Änderung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen durch den Neubau eines Laufstalles für Gruppenhaltung von Zuchtschweinen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2399, die Nutzungsänderung der Mistplattenüberdachung als Abferkelstall (Stall 10 - Fl.-Nr. 2387), die Änderung der Belegungsdichte in den vorhandenen Zuchtschweinställen sowie die Errichtung einer betriebsinternen Eigenverbrauchertankstelle (Fl.-Nr. 2399) in der Gemarkung Wörnitzstein ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Ziffer 07.01 h Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV). Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt.

Das Vorhaben war in der Donauwörther Zeitung vom 20.08.2007 als örtliche Tageszeitung und im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 9 vom 17.08.2007 als amtlichem Veröffentlichungsblatt öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 27.08.2007 bis 26.09.2007 beim Landratsamt Donau-Ries sowie der Stadt Donauwörth zur allgemeinen Einsicht ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Bis zum Ende der Einwändungsfrist am 10.10.2007 wurden Einwändungen vom Wittelsbacher Ausgleichsfonds wegen der Befürchtung einer Schädigung des Waldes und von der Gemeinde Tapfheim hinsichtlich der Bedenken wegen der wachsenden Erschließungsproblematik erhoben.

Die Einwändungen sind jedoch für das Verfahren nach dem BImSchG nicht erheblich bzw. entsprechende Bedenken wurden beim Erörterungstermin im Landratsamt am 23.10.07 ausgeräumt.

Im Einzelnen wurden vom Wittelsbacher Ausgleichsfonds Ingolstadt sowie der Gemeinde Tapfheim Bedenken vorgebracht bzw. konkret erörtert:

a)

Die Buche des Waldbestandes soll erheblich an Wert durch die Zuchtschweinehaltung verloren haben und musste zu einem nicht angemessenen Wert verkauft werden. Es handelte sich dabei um 200 fm Holz. Laut Angaben des Einwändungsführers treten größere Schäden auf, je näher der Waldbestand an der Anlage sich befand. Desweiteren wurde auch auf eine Geruchsbelästigung für die Waldarbeiter eingegangen.

Diesen Bedenken ist zu entgegnen, dass auch Kahlflecken an anderen Standorten, auch im Bereich Brachstadt festzustellen waren, welche auf die Trockenheit 2003 zurückzuführen sind.

Eine Kausalität zu den beschädigten Bäumen durch die Schweinehaltung des Anwesens Strehle kann nicht abgeleitet werden.

Da der Wald nur zum Teil in der Windrichtung liegt, ist des Weiteren eine Geruchsbelästigung zu verneinen. Die weit überwiegend aus westlicher bis südwestlicher Richtung anströmenden Winde lassen neben einer Verwirbelung und Vermischung der waldschädlichen Emissionen eine Abtrift der gasförmigen Schadstoffe erwarten.

Mit dem Neubau von Stall 11 ist zudem eine Verbesserung der Situation („Luftemission“) gegeben, da eine bessere Verteilung der von den Hofställen ausgehenden Emissionen von nunmehr 11 Ställen erfolgt. Zudem werden bessere, dem Stand der Technik entsprechende Anlagenteile (Lüftung etc.) eingebaut, was eine Reduzierung von Emissionen mit sich bringt.

Wie aus den beiden Gutachten (Ausbreitungsrechnung des TÜV vom 03.08.2007 und dem Betreibergutachten von Herrn Dr. Zeisig vom 26.07.2006) zu entnehmen ist, wird eine Gesamtbelastung von 10 µg/m³ Ammoniak nicht überschritten. Laut Gutachten des TÜV vom 03.08.07 liegt die Ammoniak-Zusatzbelastung in 1,5 m Höhe außerhalb der Stallanlagen bei weniger als 8 µg/m³. Im Bereich der Baumkronen im unmittelbar westlich angrenzenden Wald werden Zusatzbelastungen bis 10 µg/m³, bei > 200 m Entfernung von < 7 µg/m³ erreicht.

Damit liegen keine Anhaltspunkte vor, die für eine Verschlechterung der immissionsökologischen Situation der benachbarten Waldbestände bestehen. Eine Einschätzung des Amtes für Landwirtschaft und Forsten auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten hat ergeben, dass eine geringe Wahrscheinlichkeit des Eintritts von deutlichen Schäden durch die beantragte Maßnahme besteht.

Die vorgebrachten Einwändungen sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen bzw. Gutachten des Herrn Dr. Zeisig, des TÜV Süd sowie der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Nördlingen zurückzuweisen.

b)

Es wurden ferner Bedenken geäußert, dass durch den wohl zunehmenden Schwerlastverkehr keine für die Bedürfnisse ordnungsgemäße Infrastruktur vorhanden ist. Durch den Schwerlastverkehr (Futtermittel, Schweinetransporte, Gülletransporte, Bau von Stall 11) durch die Fa. Strehle werden die Nordstraße in Brachstadt bzw. die Fürststraße in Oppertshofen (in Richtung Staatsstr. 2221) beansprucht.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB muss grundsätzlich über die Privilegierung hinaus eine ausreichende Erschließung vorhanden sein. Welche Anforderungen an eine „ausreichende Erschließung“ zu stellen sind, richtet sich nach dem jeweiligen Vorhaben, den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Erschließung und den örtlichen Gegebenheiten. Bei der Prüfung der Mindestvoraussetzungen spielen für eine ausreichende Erschließung der Größe des Betriebes, seine spezielle Ausprägung, die Zugehörigkeit von Wohnnutzung und das hiernach zu erwartende Verkehrsaufkommen eine Rolle (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.08.1985 – 4 C 48.81; zitiert nach Juris).

Für den vorliegenden Fall Reichertsweilerhof ergibt die Prüfung, dass für die Erschließung des landwirtschaftlichen Betriebes, auch wenn es sich um einen Großbetrieb handelt, die vorhandene Straße ausreicht.

Die Gemeindeverbindungsstraße Wörnitzstein – Brachstadt/Oppertshofen ist so ausgebaut, dass auch ein Begegnungsverkehr gefahrlos möglich ist.

Die niedrigste Ausbauklasse für Straßen – Ausbauklasse VI – legt einen täglichen Schwerverkehr von 10 Fahrten pro Tag zugrunde. Eine solche Zahl wird hier nicht erreicht.

Damit wird auch diese Einwändung zurückgewiesen.

Am Genehmigungsverfahren waren beteiligt:

- die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Donau-Ries
- die Umweltschutzingenieurin im Landratsamt Donau-Ries
- die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft im Landratsamt Donau-Ries
- das Gesundheitsamt im Landratsamt Donau-Ries
- das Veterinäramt im Landratsamt Donau-Ries
- das Amt für Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen
- die Regierung von Schwaben (Gewerbeaufsicht, Augsburg)
- die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Augsburg
- die Große Kreisstadt Donauwörth
- die Gemeinde Tapfheim
- die Marktgemeinde Bissingen

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Auflagen gemäß § 12 BImSchG festzusetzen.

III.

Die vorhandene Schweinezuchtanlage ist in Nr. 07.08.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. 2797) genannt. Da die maximale Größe der Schweinezuchtanlage bei einer Anzahl von 3.050 Zuchtsauen, 5.000 Babyferkeln und 3.780 Aufzuchtferkeln liegt, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben.

Für die Änderung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen durch den Neubau eines Laufstalles für Gruppenhaltung von Zuchtschweinen, die Nutzungsänderung der Mistplattenüberdachung als Abferkelstall, die Änderung der Belegungsdichte in den vorhandenen Zuchtschweineställen sowie die Errichtung einer betriebsinternen Eigenverbrauchertankstelle in der Gemarkung Wörnitzstein war somit auch eine Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 3 c Abs. 1 i. V. m. Ziffer Nr. 03.08.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) durchzuführen.

Nach § 3 e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage, wenn ein Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3 e Abs. 1 Ziff. 3 UVPG). Nach Einschätzung des Landratsamtes Donau-Ries auf Grund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, könnte das verfahrensgegenständliche Vorhaben der Eheleute Strehle erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Deshalb war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Eheleute Strehle haben als Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltauswirkung des Vorhabens nach § 6 UVPG in Form einer gutachtlichen Stellungnahme zu den Immissionen in der Umgebung der Schweinezuchtanlage vorgelegt. Das Landratsamt Donau-Ries hat zusätzlich eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe vom TÜV Süd Industrie Service GmbH, Dresden (Gutachten vom 03.08.2007) eingeholt und die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, nach § 7 UVPG beteiligt. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Die in § 9 UVPG geforderte Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG. Eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

war nicht nötig, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann.

A) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkung nach § 11 UVPG

1. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung gliedert sich in mehrere Themenblöcke, die sich aus der Beschreibung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Umweltbereiche Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen ergibt. Den Schwerpunkt der zusammenfassenden Darstellung bildet die Herausarbeitung von Veränderungen der Umwelteinflüsse gegenüber dem Ist-Zustand. Das für die Darstellung gewählte methodische Vorgehen basiert in erster Linie auf einer Ermittlung der zu erwartenden Zusatzbelastung sowie auf einer Beurteilung ihrer Relevanz für die verschiedenen Umweltbereiche einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Art und Ausmaß der Umwelteinwirkungen des Vorhabens werden hauptsächlich durch die Emissionen von Luftschadstoffen, Abfall und Lärm sowie deren Einwirkungen bestimmt.

2. Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.1 Mensch

a) *Nutzungsstrukturen*

Eine Flächenkonkurrenz besteht nicht. Ebenso hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Nutzungsstrukturen. Die Wohnbebauung und Sondernutzungen werden in ihrer Nutzungsart nicht verändert.

b) *Lärm*

Es ist mit Lärmimmissionen durch den Fahrverkehr, bedingt durch die Futteranlieferung, den Jungsauen-Antransport, Babyferkel-Abtransport, Kadaver-Abtransport und Gülletransport zu rechnen. Es ergibt sich jedoch keine Zusatzbelastung im Vergleich zum bisherigen Betrieb, da keine Ausweitung der Ferkelproduktion geplant ist.

Die Abluftventilatoren wurden bei der Lärmprognose auf Grund der großen Entfernungen zu den nächsten Ortschaften nicht berücksichtigt. Insgesamt werden die Richtwerte für Lärmimmissionen in den näher gelegenen Ortschaften nicht überschritten.

c) *Erschütterungen*

Erschütterungen sind für das geplante Vorhaben, einschließlich Lieferverkehr nicht relevant.

d) *Erholungsfunktion*

Eine Beseitigung von Erholungseinrichtungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben erfolgt nicht. Der Neubau erfolgt in der Nähe des bereits bestehenden Anwesens, somit ist die visuelle Zusatzbelastung als gering einzustufen.

e) *Elektromagnetische Felder*

Die Thematik der elektromagnetischen Verträglichkeit („Elektrosmog“) ist für das geplante Vorhaben ohne Belang.

2.2 Tiere und Pflanzen

Belange der Tiere und Pflanzen sind vor allem in Form angrenzender Waldflächen betroffen.

Ab einer Entfernung von 200 m zur Emmissionsquelle erreichen die Schadstoffe einen für Wildökosysteme unbedenklichen Wert.

Insgesamt ist kaum mit deutlichen Schäden zu rechnen; zumal vor allem der betriebseigene Wald an das Gelände angrenzt.

2.3 Boden

Durch den Neubau des Schweinestalls wird eine versickerungsfähige Fläche versiegelt; die Oberflächenversiegelung erhöht sich am Standort im Vergleich zur bisherigen Situation nur unwesentlich. Gleichwohl stellt dies einen nachhaltigen Eingriff in den Wasser- und Bodenhaushalt dar. Das Vorhaben wirkt sich jedoch nicht negativ auf Trinkwassergewinnungsanlagen aus. Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb ist auch eine Bodenkontamination nicht zu erwarten.

2.4 Geologie und Hydrogeologie

Potenzielle Zusatzbelastungen können durch die Lagerung und die Ausbringung von Gülle entstehen. Das Baugrundstück liegt jedoch außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten. Werden die festgelegten Auflagen eingehalten und insbesondere eine ausreichend vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche für die Gülleausbringung gewährleistet, ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht zu befürchten. Auch die Eigenverbrauchstankstelle wird so errichtet, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch kontaminierte Stoffströme nicht zu befürchten ist.

2.5 Oberflächengewässer

Die Einleitung des zusätzlichen Niederschlagswassers aus den Dachflächen des neuen Stalls in einen Vorflutgraben ist Teil eines zusätzlichen Genehmigungsverfahrens. Durch dieses sollen auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer wird nur dann genehmigt, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist.

2.6 Klima

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Standortklima.

2.7 Lufthygiene

Luftschadstoffe

Bei der Tierhaltung entstehen an luftfremden Stoffen vor allem Ammoniak und Staubemissionen. Nach Gutachten des TÜV-Süd bleiben die Staubemissionen deutlich unter dem tolerierbaren Grenzwert; der Grenzwert für Ammoniak wird nur auf kleinem Raum überschritten.

Gerüche

Gerüche entstehen vor allem durch den anaeroben mikrobiellen Abbau organischer Substanzen von Kot und Harn im Stall, bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern und bei der Lagerung und Verfütterung geruchsintensiver Futtermittel. Bei den Geruchsemissionen handelt es sich um ein komplexes Gemisch von bis zu 250 Spurengasen, insbesondere Ammoniak, Fettsäuren, Schwefelwasserstoff und Mercaptanen.

Es ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Kaltluftabflüsse in den benachbarten Ortschaften mit nur irrelevanten Geruchshäufigkeiten zu rechnen.

Am Standort Reichertsweiler entsteht ein Platzgeruch im Bereich der Stallanlagen; jedoch kommt bei den dortigen Wohnbereichen nur zu tolerierbaren Geruchsbelästigungen.

2.9 Landschaft

Der neuzubauende Stall bildet optisch eine Einheit mit dem bereits bestehenden Hof und wird, wie dieser, durch Anpflanzungen in die Landschaft eingebunden. Somit sind visuelle Auswirkungen oder sonstige Effekte auf die Landschaft nicht zu befürchten.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben werden keine Baudenkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter entfernt oder auf indirekte Weise beeinflusst.

2.11 Abfälle

Bei der Tierhaltung fallen Abfälle vor allem in Form von Gülle und Tierkadavern an. Die Tierkadaver werden durch eine Tierkörperbeseitigungsanstalt ordnungsgemäß entsorgt. Für die Gülle steht eine ausreichende Lagerkapazität sowie eine ausreichende landwirtschaftliche Nutzfläche zur Ausbringung zur Verfügung.

2.12 Bauphase, Störung Stilllegung

Während der Bauphase entstehen Störungen für die umliegenden Ortschaften nur durch die zusätzlichen Schwertransportfahrten für die Materiallieferungen zum Reichertsweilerhof. Störungen durch z.B. Baulärm sind auf Grund der räumlichen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung nicht zu befürchten.

Bei einer Betriebsstilllegung werden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt und die Stallflächen gereinigt und desinfiziert. Daher sind bei einer Stilllegung keine schädlichen Auswirkungen zu befürchten.

B) Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf Grund der in der vorstehenden zusammenfassenden Darstellung dargelegten voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt sich, bezogen auf die einzelnen Umweltbereiche, folgende Bewertung der zu berücksichtigenden Zusatzbelastung:

Umweltbereich	Beurteilung der Zusatzbelastung
Mensch: Nutzungsstrukturen	keine
Lärm	gering
Erschütterungen	keine
Erholungsfunktion	keine
Elektromagnetische Verträglichkeit	keine
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Geologie und Hydrogeologie	gering
Oberflächengewässer	gering
Klima	keine
Lufthygiene Luftschadstoffe	gering
Gerüche	gering
Landschaft	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Abfälle	gering
Bauphase	gering
Störung	gering
Stilllegung	keine

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben auf die meisten Schutzgüter nur geringe Auswirkungen hat. Der Tierbestand soll durch das Vorhaben nicht erhöht werden, es sollen nur die neuen Anforderungen der EU erfüllt werden, welche größere Auslaufflächen für die Tiere vorschreiben.

Insgesamt kommt das Landratsamt Donau-Ries zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genügt und daher als umweltverträglich einzustufen ist.

IV.

Die für die Errichtung der baulichen Anlagen notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mitenthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen. Soweit vorstehend bautechnische und baurechtliche Genehmigungsaufgaben enthalten sind, stützt sich deren Zulässigkeit auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Gem. Art. 28 (2) 3 BayBO sind innere Brandwände zu errichten zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt. Der umbaute Raum beträgt hier ca. 25.000 m³.

Von dieser baulichen Anforderung, lt. Antrag vom 12.08.2008 gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayBO, kann abgewichen werden (Abweichung nach Art. 63 BayBO), da aus betriebstechnischen Gründen der Einbau einer Brandwand nicht möglich ist. Desweiteren bestehen keine Bedenken brandschutzfachlicher Art, da die Anordnung des Gebäudes 11 ausreichend Abstand zu vorhandenen weiteren baulichen Anlagen hat und Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Fluchttüren sind in ausreichender Größe und Anzahl geplant, Feuerlöscher gem. DIN EN 3 werden in Absprache mit der Feuerwehr angebracht und ein Löschbehälter/-weiher in einer Entfernung von 80 bzw. 500 m ist vorhanden.

V.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl S. 43). Im Einzelnen ergibt sich folgende Gliederung des Gesamtbetrages der **Kosten ein Betrag in Höhe von 27.644,08 €:**

Gebühr gem. dem Immissionsschutzrecht:

Bei von dem Antragsteller angegebenen bzw. errechneten Gesamtinvestitionskosten von 131.380 € (Stall 10: Angabe lt. Schreiben vom 11.08.2008), 1.285.000 € (Stall 11: Angabe lt. Schreiben vom 11.08.2008 = 19 Abteile) sowie 28.000 € (Tankstelle: lt. Planunterlagen), **insgesamt somit 1.412.380 €** errechnet sich gem. Tarif Nr. 8.II.0/1.1.1.1 des Kostenverzeichnisses eine Grundgebühr in Höhe von **9.000 €**. Diese ist bei Investitionskosten bis 500.000 € einschlägig bzw. hierfür ist eine Gebühr von 9.000 € vorgesehen. Diese ist um 5 % der 500.000 € übersteigenden Kosten, dies sind **4.561,90 €** (912.380.000 € x 5 %), zu erhöhen.

Gebühr gem. dem Baurecht:

Gemäß Tarif Nr. 8.2.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses ist die vorstehend berechnete Gebühr weiter zu erhöhen, da die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung mit enthält. Die Erhöhung beträgt 75 % der für die sonst erforderlichen Genehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühr. Entsprechend Tarif Nr. 2.I.1/1.24. des Kostenverzeichnisses ist für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr in Höhe von 2 v.T. der anzusetzenden Baukosten (=1.412.380 €) zu erheben, nämlich 2.824,76 €. Die Baukosten betragen entsprechend den Angaben 1.412.380 €, sodass die fiktive Baugenehmigungsgebühr insgesamt 2.824,76 € beträgt. 75 % hiervon sind als Zuschlag zur Genehmigung für diesen Bescheid, das sind **2.118,57 €**, in Ansatz zu bringen.

Erhöhung der Gebühr gem. dem Immissionsschutzrecht – fachtechnische Prüfung:

Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine immissionsschutzrechtliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständigen erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft eine Erhöhung von 800 €.

Nach Tarif Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist des weiteren die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr weiter zu erhöhen, da eine immissionsschutzrechtliche Prüfung durch den Umweltschutzingenieur beim Landratsamt Donau-Ries als Sachverständigen erfolgte. Entsprechend der Tarif-Nr. ist die Genehmigungsgebühr für die Prüffelder Lärm, Abfall und Luft um den durch die Prüfung der Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwandes mind. um 250 €, höchstens um 2.500 € zu erhöhen.

Als angemessen erschien für die Beteiligung des Umweltschutzingenieurs eine Erhöhung für das Prüffeld Luft von 1000 €, für die Prüffelder Lärm und Abfall von je 250 € (jeweils Mindestgebühr), somit insgesamt um **1.500 €**.

Aus den vorstehend aufgegliederten Teilgebühren ergibt sich eine Gesamtgebühr in Höhe von **17.980,47 €**.

An Auslagen, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Telefon, u. Ä. 40,00 € sowie für die Veröffentlichung des laufenden Verfahrens im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries ein Betrag in Höhe von 0 € sowie für die Veröffentlichung in der Donauwörther Zeitung in Höhe von insgesamt 604,85 € angefallen. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens durch Frau Katrin Mohrenweis (Dipl.-Ing. Landespflege) betragen 636,26 €, die Kosten des Ingenieurbüros Koch, 730,80 € sowie die Kosten für ein Gutachten des TÜV-Süd wurden mit 7.651,70 € verauslagt. Die Auslagen betragen somit **insgesamt 9.663,61 €**.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Lehndorfer, Oberregierungsrat

Anlagen:

- 1 Satz Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk)
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- 1 Vordruck Dichtheitsprüfung
- 1 Merkblatt „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“

